



Versicherungsantrag und Risikofragebogen

Funk CyberSecure für die Immobilienwirtschaft

Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyber Risk)

Version AXA XL/Funk Austria 2020

Wichtiger Hinweis auf die Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zur Ermittlung des zu versichernden Risikos. Wir weisen Sie dabei ausdrücklich darauf hin, dass dies keine Fragen Ihres Maklers, eines Unternehmens der Funk-Gruppe, sondern des Versicherers, der AXA XL, sind.

Dieser Fragebogen dient der Risikoerfassung durch den Versicherer im Sinne des § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Die gestellten Fragen sind für den Versicherer risikorelevant und gelten als von diesem in Textform erfragte erhebliche Gefahrumstände im Sinne des § 16 Absatz 1 VersVG.

Wegen der Folgen der Verletzung möglicher vorvertraglicher Anzeigepflichten bitten wir um Kenntnisnahme der auf Seite 5 dieses Fragebogens abgedruckten gesonderten Mitteilung zu den Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, bevor Sie die folgenden Fragen beantworten.

Offene und Geschlossene Immobilienfonds einschließlich des Fondinitiators sowie genossenschaftliche Spareinrichtungen sind nicht über das Antragsverfahren versicherbar.

Ihr Betrieb

Name und Anschrift des Unternehmens

Firmengründung am

Tochtergesellschaften

Gesetzlicher Vertreter

Telefon

Website

E-Mail

Tätigkeits- bzw. Betriebsbeschreibung der einzelnen Geschäftsbereiche | Immobilien, Wohnungswirtschaft mit dazugehörenden Tochterunternehmen

Konsolidierter Jahresumsatz (inkl. mitzuversichernder Tochtergesellschaften)

Letztes Geschäftsjahr (EUR)

Aktuelles Geschäftsjahr (EUR)

Kommendes Geschäftsjahr (EUR)



Sicherheitsmanagement Ihres Unternehmens

Ja Nein

1. Für die Versicherungsnehmerin und ihre Tochtergesellschaften besteht keine laufende Cyber - Versicherung bei AXA XL. Versicherungsmakler ist ein Unternehmen der Funk Gruppe GmbH.
2. Die Versicherungsnehmerin hat ihren Sitz in Österreich und ist ausschließlich im Bereich Immobilien- oder Wohnungswirtschaft tätig.
3. Die Versicherungsnehmerin verfügt über eine formalisierte Datenschutzrichtlinie und / oder Richtlinien zum Schutz von Daten, die vom Management genehmigt und an die Mitarbeiter kommuniziert sind.
4. Mitarbeiter, die Zugang zu sensiblen Daten haben, werden im Umgang mit den Daten geschult und sensibilisiert.
5. Eine Antivirus-Software ist auf allen IT-Systemen (insbes. Windows) installiert und wird automatisch auf Updates geprüft.
6. Firewalls und Web - Browser - Filter sind implementiert.
7. Backups werden regelmäßig durchgeführt und die Wiederherstellung dieser wird regelmäßig getestet.
8. Für den Zugang der Anwender zu den Informationssystemen werden personalisierte Zugangskontrollen eingesetzt, Passwörter müssen regelmäßig geändert werden und es gibt Vorgaben zur Komplexität.
9. Keinem zu versichernden Unternehmen oder keiner zu versichernden Person sind Pflichtverletzungen oder Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme eines zu versichernden Unternehmens oder einer zu versichernden Person oder einem sonstigen Versicherungsfall unter der Cyber - Versicherung führen könnten.

Sollten von Ihnen die Fragen 1-9 nicht mit „Ja“ bestätigt werden können, behält sich der Versicherer die Überprüfung des Risikos im Einzelfall vor.

Der Versicherer benötigt zudem weitere Informationen zur Risikoprüfung.
Bitte überlassen Sie uns in einem ersten Schritt weitere detaillierte Risikoinformationen zu den abweichend beantworteten Fragen.

Prämientableau

	Versicherungssumme 1-fach			
Umsätze in Mio. €	500.000 €	1 Mio. €	2,5 Mio. €	5 Mio. €
0 bis 25	2.050 €	3.030 €	4.060 €	7.700 €
25 bis 50	2.430 €	3.920 €	5.600 €	7.440 €
50 bis 75	3.450 €	5.500 €	7.930 €	10.630 €

Die angeführten Prämien sind inkl. Versicherungssteuer (11%) angeführt.

Bei Umsätzen über € 75 Mio. und einer Versicherungssumme über € 5 Mio. erhalten Sie Informationen auf Anfrage.

Selbstbehalt

Generell	2.500 €
Dienstleistung und Beratung	5.000 €
Betriebsunterbrechung	6 Stunden
Generelle Haftzeit	180 Tage

Gewünschter Versicherungsbeginn:

Laufzeit: 1 Jahr mit automatischer Verlängerung

Prämienzahlung: Jährlich mit Erlagschein

Geltende Vertragsbedingungen (Funk CyberSecure 2020 | Version Austria): Diese werden auf Wunsch übermittelt.



Wesentlicher Vertragsbestandteil – Bestätigung durch erforderliche Unterschriften

Der/die Unterzeichner/in dieses Fragebogens bestätigt im Namen der Antragstellerin als künftige Versicherungsnehmerin, dass die o. g. Erklärungen wahr sind und dass die Versicherungsnehmerin rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Fragebogens die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Informationen zur FUNK CyberSecure-Versicherung in Textform mitgeteilt wurden. Dieser Fragebogen ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. zwei Geschäftsführern/innen zu unterzeichnen (sofern nicht lediglich ein Organmitglied existiert).

Kenntniszurechnung

Abweichend von § 78 ff VersVG wird der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin hinsichtlich der in diesem Fragebogen gemachten Angaben ausschließlich die Kenntnis folgender versicherter Personen zugerechnet:

- Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats
- Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
- Alleinvorstand/Alleingeschäftsführer/in
- Finanzvorstand/Geschäftsführer/in Ressort Finanzen
- Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung
- Falls von diesen abweichend, der/die Unterzeichner/in (Repräsentanten)

Hinweis: Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Einwilligung gemäß § 7 und § 8 DSGVO zur Verwendung der Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung eines Versicherungsverhältnisses.

Bitte fügen Sie ein aktuelles Firmenorganigramm bei.

Ort, Datum

Firma, Name

Name und Position der/des Unterzeichner/s

Straße

PLZ, Ort

Unterschrift



Erneuter Hinweis auf die Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben

Sämtliche hier abgefragten Informationen und abzugebenden Erklärungen stellen für den Versicherer für den Abschluss eines Versicherungsvertrages über eine FUNK CyberSecure-Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyber-Versicherung) erhebliche Gefahrumstände dar. Dies gilt auch für weitere vor Vertragsannahme in Textform gestellte Fragen. Gemäß § 16 VersVG kann dem Versicherer bei einer Verletzung der Anzeigepflicht in Ansehung erheblicher Gefahrumstände durch die Versicherungsnehmerin (je nach Verschulden) ein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Anpassung der Vertragsbedingungen zustehen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Verändern sich Gefahrumstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, gelten diese als erheblich und nicht als den Umständen nach mitversichert im Sinne des § 29 VersVG, wenn sich eine diesbezügliche Anzeigepflicht aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/in bestätigt im Namen der Versicherungsnehmerin, den vorstehenden „Hinweis auf die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung“ rechtzeitig vor Beantwortung dieses Risikofragebogens als gesonderte Mitteilung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner bestätigt er/sie, zur Kenntnis genommen zu haben, dass die in diesem Fragebogen gestellten Fragen solche des Versicherers und nicht des Maklers, der Funk International Austria GmbH, sind.

Ort, Datum

Firma, Name

Name und Position der/des Unterzeichner/s

Straße

PLZ, Ort

Unterschrift



Bitte senden Sie das unterfertigte Formular an
n.trappel@funk-austria.com



Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Absatz 1 VersVG hat der Versicherungsnehmer

„beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 16 VersVG (Anzeigepflicht)

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 19 VersVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 VersVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 VersVG (Kausalität)

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22 VersVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.